

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei (einschließlich Internetnutzung) und für die Ausleihe von Medien meldet sich der Benutzer persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Ausweises, aus dem die Personalien und die Anschrift ersichtlich sind, an. Kinder erhalten einen eigenen Leserausweis mit Beginn des 7. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist bei Kindern und Jugendlichen die schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig.
- (2) Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift auf dem Leserausweis an. Er willigt ein, dass seine persönlichen Daten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift der Sorgeberechtigten und Telefonnummer) für die Zwecke der Bücherei auch Mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Der Benutzer hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Leserausweis mitzubringen. Eine Entleiherung ohne Leserausweis ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Entleiherung, Leihfristverlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Bücher werden jeweils für vier Wochen, alle anderen Medien, einschließlich Hörbücher, für zwei Wochen ausgeliehen. In Sonderfällen können vorübergehend oder ständig längere

oder kürzere Ausleihzeiten festgesetzt werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.

- (2) Die Leihfrist kann auf Wunsch des Benutzers um zwei Wochen verlängert werden, wenn das Medium nicht vorbestellt ist. Die Leitung der Bücherei kann in begründeten Fällen und bei bestimmten Mediengruppen von der Möglichkeit der Verlängerung der Leihfrist absehen. Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
- (3) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen kann von der Leitung der Bücherei begrenzt werden.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer hat bei der Ausleihe auf eventuell bereits vorhandene Schäden hinzuweisen.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Bei der Nutzung der Medien sind vom Benutzer die Bestimmungen des Urheberrechts und anderer gesetzlicher Vorschriften zu beachten.
- (6) Die Bücherei haftet nicht für die Richtigkeit der Medieninhalte.
- (7) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, darf er die Bücherei nicht benutzen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Bereits entlehene Medien sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen. Eine Bescheinigung darüber ist vorzulegen.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Das Jahresbenutzungsentgelt für den Jahresausweis wird bei der ersten Entleiherung erhoben. Dafür wird ein Leserausweis ausgestellt, der ab dem Ausstellungsdatum für zwölf Monate Gültigkeit hat.
- (2) Die Höhe des Jahresentgelts beträgt bei Erwachsenen ab 18 Jahren 9,00 Euro. Von dem Benutzungsentgelt befreit sind Arbeitslose und Familien mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren. Als Nachweis sind die Ausweise vorzulegen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten nach Vorlage ihres Schülerbeziehungsweise Studentenausweises sind ebenfalls vom Benutzungsentgelt befreit.
- (4) Pro angefangene 30 Minuten Internetnutzung ist 1,00 Euro zu bezahlen.

§ 7 Verlust des Leserausweises

- (1) Bei Ausweisverlust und Neuausstellung eines Leserausweises wird ein Entgelt von 2,50 Euro erhoben. Entleihungen ohne Ausweis sind grundsätzlich nicht möglich.

§ 8 Versäumnisentgelt

- (1) Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden, ist vom entleihenden Benutzer ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, die termingerechte Rückgabe entliehener Medien anzunehmen. Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (2) Das Versäumnisentgelt für verspätet zurückgegebene Medien beträgt pro

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 In-Kraft.

Neuhausen ob Eck, den 27. Mai 2010



Hans-Jürgen Osswald
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18. Mai 2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neuhausen ob Eck.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht. Die regulären Öffnungszeiten können aus zwingenden Gründen geändert werden.
- (3) Die Bestimmungen über Bücher werden, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch auf alle anderen Medien entsprechend angewendet. Für die Internetnutzung gelten ergänzend noch die besonderen Internetregeln.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jeder kann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art entliehen und die Einrichtung der Bücherei benutzen.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann für die Nutzung einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.

Medieneinheit je angefangene Woche 1,00 Euro zuzüglich Mahngebühren.

- (3) Sechs Wochen nach dem Überschreiten der Leihfrist können nicht zurückgegebene Medien dem Benutzer zum aktuell geltenden Neupreis in Rechnung gestellt werden.
- (4) Das Versäumnisentgelt und die Schadensersatzforderung nach den Absätzen (2) und (3) werden nach Mahnung zwangsweise eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.

§ 9 Hausordnung

- (1) In den Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört oder behindert.
- (2) Rauchen, essen und trinken ist nicht gestattet.
- (3) Mappen, Taschen und dergleichen sowie Gepäckstücke und sperrige Gegenstände müssen nach Aufforderung durch das Büchereipersonal diesem zur Aufbewahrung während des Besuches übergeben werden.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Bücherei gebracht werden.
- (5) Sammlungen, unerlaubte Werbung und der Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet.
- (6) Die Anweisungen des Personals der Bücherei sind für alle Benutzer verbindlich. Das Hausrecht übt die Leitung der Bücherei oder ein von ihr Beauftragter aus.

§ 10 Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.